

Mitteilung des Präsidenten des Landtags

Parlamentarisches Verfahren bei der Unterrichtung des Landtags nach § 10 Abs. 4 und 5 der Landeshaushaltsordnung (Anmeldung zu Rahmenplänen nach Artikel 91 a GG und beabsichtigte Vereinbarungen nach Artikel 91 b GG)

Der Ältestenrat des Landtags hat in seiner Sitzung am 20. Juni 1972 folgende Vereinbarung über das parlamentarische Verfahren bei der Unterrichtung des Landtags nach § 10 Abs. 4 und 5 der Landeshaushaltsordnung getroffen:

1. Vorlagen der Landesregierung, die der Unterrichtung des Landtags über die beabsichtigten Anmeldungen zu den Rahmenplänen nach Artikel 91 a des Grundgesetzes oder über beabsichtigte Vereinbarungen nach Artikel 91 b des Grundgesetzes dienen (§ 10 Abs. 4 und 5 der Landeshaushaltsordnung), werden an die Mitglieder des Landtags sowie an die Fraktionen und Gruppen unter einer Vorlagennummer mit einem Drucksachen-Deckblatt (Mitteilung des Präsidenten) verteilt.
2. Der Präsident überweist die Vorlagen dem Haushalts- und Finanzausschuß als federführendem Ausschuß und den betreffenden Fachausschüssen als mitberatenden Ausschüssen zu getrennter Beratung.
3. Der Präsident teilt das Ergebnis der Beratung den Mitgliedern des Landtags sowie der Landesregierung mit (Mitteilung des Präsidenten).
4. Auf Verlangen einer Fraktion, einer Gruppe oder von acht Abgeordneten findet eine Besprechung im Landtag statt; sie können einen Antrag zur Sache stellen.

Diese Regelung soll später – im Zusammenhang mit anderen Änderungen der Geschäftsordnung – als § 54 Abs. 4 oder als selbständige Vorschrift in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Dr. Johann Baptist Rösler
Präsident des Landtags